

Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. August 2004

Az.: - 2321.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

II. Lehrbefugnis

- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Umhabilitation
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Lehrbefähigung

**§ 1
Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 12).

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Universität nachgewiesen wird. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische

Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet nachgewiesen werden kann, für das die Habilitation angestrebt wird.

**§ 3
Habilitationsleistungen**

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (vgl. § 7),
2. eine mündliche Habilitationsleistung, die die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, einen wissenschaftlichen Vortrag und ein daran anschließendes Kolloquium umfasst (vgl. § 10).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Habilitationsleistung als „nicht ausreichend“ beurteilt, kann sich der zweite Habilitationsversuch auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschränken. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren eröffnet worden ist. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

**§ 4
Habilitationsantrag**

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Promotionsurkunde, Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. Schriftenverzeichnis,
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. Schriftliche Habilitationsleistung (6-fach),
6. Erklärung, für welches Fach die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt wird,
7. Verzeichnis über ggf. durchgeführte Lehrveranstaltungen,
8. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein Fachgebiet.

**§ 5
Habilitationsausschuss**

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht: die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan sowie die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied der Fakultätskonferenz sind;
2. mit Stimmrecht: alle Mitglieder der Fakultätskon-

ferenz bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Einsetzung der Habilitationskommission nach § 8, Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis, soweit sie nicht zu der unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät, sowie alle Mitglieder der Fakultätskonferenz sowie die Gutachterinnen und Gutachter, soweit sie nicht zu der unter Nr. 1 und 2 genannten Gruppe gehören.

(3) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung durch die persönliche Stellvertreterin bzw. den persönlichen Stellvertreter der Fakultätskonferenz möglich.

(5) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das die Fakultät nicht allein zuständig ist, so können Professorinnen oder Professoren dieses anderen Fachbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gem. § 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan baldmöglichst eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein und legt die eingereichten Unterlagen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses aus. Die Dekanin oder der Dekan berichtet vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens über die Kandidatin oder den Kandidaten und das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(4) Eine Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Dauer des Verfahrens darf zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. eine wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift), die noch unveröffentlicht sein soll und die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt oder
2. mehrere wissenschaftliche Publikationen, vorzugsweise in Erstautorenschaft (kumulative Habilitation), die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren inhaltlichen Zusammenhang erkennen lassen. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

Die Dissertation zählt nicht zu den Habilitationsleistungen.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss drei bis fünf Gutachterinnen oder Gutachter (Habilitationskommission). Von diesen soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer auswärtigen Universität und mindestens zwei der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld angehören. Die Habilitandin oder der Habilitand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter ihrer oder seiner Wahl empfehlen. Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig in schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bestellung ihre Gutachten vorlegen. Wenn ein Gutachten in dieser Zeit nicht vorgelegt wird, besteht die Möglichkeit, eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter zu benennen.

(4) Die Gutachten werden der Habilitandin oder dem Habilitanden zugestellt. Sie oder er kann zu den Gutachten innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

(5) Alle Gutachten und die evtl. Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den Habilitationsunterlagen hinzugefügt wird.

§ 9

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen kann innerhalb einer Frist von drei Wochen von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses

eingesehen werden. Die Dekanin oder der Dekan gibt diese Frist bekannt. Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Habilitationsausschuss in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Bei einer negativen Entscheidung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung umfasst die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Wenn der Bericht gem. § 8 Abs. 5 vorliegt, benennt die Habilitandin oder der Habilitand drei in den bisherigen Habilitationsleistungen nicht behandelte Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und das anschließende Kolloquium.

(3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag und das anschließende Kolloquium eines der drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegebenen Themen aus, legt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung fest und bestimmt den Zeitpunkt für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und den wissenschaftlichen Vortrag. Die Zeitspanne zwischen der Wahl der Themen und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie dem wissenschaftlichen Vortrag soll zwei Wochen nicht unter- und sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll 45 Minuten dauern und die Befähigung zur Lehre zeigen. Die Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen die Befähigung zum wissenschaftlichen Vortrag und zur wissenschaftlichen Diskussion zeigen. Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrages soll 30 Minuten, die Dauer des anschließenden Kolloquiums soll 45 Minuten nicht überschreiten. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die mündlichen Habilitationsleistungen und beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 5 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Bei einem positiven Ausgang überreicht die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb einer Woche eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien,
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
 5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.
- Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die vollzogene Habilitation wird dem Rektor angezeigt.

(8) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

II. Lehrbefugnis

§ 12

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten (vgl. § 4 Nr. 8) entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Habilitationsausschuss beschließt ferner über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der oder dem Habilitierten bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 13 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis.

Diese enthält:

1. die Personalien,

2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 13 Antrittsvorlesung

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens sechs Monate nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Universitätsöffentlichkeit ein.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden pro Jahr anzubieten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag der oder des Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation widerrufen worden ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung,

Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität,
3. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigt.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 18 Umhabilitation

Eine Person, die an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gem. § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Februar 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 24 Nr. 6 S. 25), geändert durch Satzung vom 29. März 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 28 Nr. 18 S. 71), außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des

Habilitanden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann